

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Vertragsgrundlage zwischen uns (nachfolgend Vermieter genannt) Tiematic-Festservice, Inh. Bernd Tiemann Meller Str. 33a 49328 Melle und unserem Kunden (nachfolgend Mieter genannt). Mit Unterzeichnung des Lieferscheines und/ oder Inanspruchnahme unserer Leistung werden diese AGB ausdrücklich angenommen.

Allgemeines

Diese AGB gelten für alle Mietgegenstände des Vermieters, insbesondere für Zelte, sowie das dazugehörige Equipment.

Einbezogen sind Geschirr, Besteck, Tischdecken, etc.

1. Angebote, Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss, Preise

1.1 Alle Termine und Zeiten sind vorher zu vereinbaren, insbesondere Termine für Anlieferung, Abholung, Auf- und Abbauezeiten, sowie Servicezeiten.

1.2 Die Preise sind sofort oder mit 7-tägiger Zahlungsfrist ohne Skonto zahlbar, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.3 Schecks, werden nur zahlungshalber angenommen und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

1.4 Wechsel werden nicht Akzeptiert

1.5 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der Mahnung Verzugzinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

1.6 Alle Verleihpreise gelten für 4 aufeinanderfolgende Kalendertage. Jeder weitere Tag wird mit 10% des Verleihpreises berechnet. Ausgenommen sind abweichende Absprachen nur in Schriftlicher Form.

2. Pflichten des Mieters

2.1 Bei Anlieferung des Mietgegenstandes durch den Vermieter muss der Standort durch eine volljährige unterzeichnungsberechtigte Person besetzt sein.

2.2 Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung auf Betriebsbereitschaft und Mangelfreiheit zu prüfen und gegebenenfalls sofort zu *rügen*. Mit beanstandungsfreier Entgegennahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als betriebsbereit und mangelfrei an.

Der Mieter hat während der Mietzeit auftretende Mängel dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Ein Mietminderungsrecht steht dem Mieter nicht zu.

2.4 Der Mieter ist dazu verpflichtet, alle Verkehrssicherungspflichten zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren muss der Mieter auf eigene Kosten alle nötigen behördlichen Genehmigungen, ggf. Sondergenehmigungen für Zufahrten einholen. Zudem ist der Mieter verpflichtet sich über die Rechtsgrundlage zu informieren.

2.4 Jegliche Beschriftung und/oder Beklebung ist dem Mieter untersagt. Ausnahmen sind Schriftlich festzuhalten.

2.6 Dem Mieter ist es untersagt, selbst Reparaturen durchzuführen oder diese in Auftrag zu geben.

2.7 Der Mieter ist dazu verpflichtet den Mietgegenstand während der gesamten Mietdauer gegen Brand, Einbruch, Vandalismus und Diebstahl zu versichern oder zu beaufsichtigen. Nötigenfalls durch Wachschutzunternehmen.

2.8 Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellte Gegenstände ordnungsgemäß zu sichern, insbesondere bei Mietzelten. Aus- und Eingänge sind dicht zu verschließen und die Zelthalle notfalls von Personen zu räumen.

2.9 Bei Schneefall ist das Zelt Dach regelmäßig von Schneelasten zu befreien.

3. Haftung des Mieters, Versicherungspflicht

3.1 Die Gefahren sowie die Aufsichtspflicht gehen mit der Unterschrift des Lieferscheines während der Mietdauer auf den Mieter über.

3.2 Unabhängig von der Veranstaltungsdauer haftet der Mieter für sämtliche Schäden an dem Mietgegenstand sowie dem Zubehör: Ebenfalls haftet der Mieter während der gesamten Mietdauer, also bis zur protokollierten Rückgabe für Brand, Diebstahl, Sachbeschädigung oder unsachgemäße Bedienung, unabhängig davon ob sie vom Mieter selbst, einem Erfüllungsgehilfen oder durch Dritte verursacht wurden. Die aus dem Schaden resultierenden Nachteile und Folgekosten trägt der Mieter. Wird ein Schaden vom Vermieter erst nach Rückgabe des Mietgegenstandes erkannt, haftet der Mieter in vollen Umfang über die Vertragsdauer hinaus.

3.3 Reparable Schäden werden von uns schnellstmöglich behoben. Bei irreparablen Schäden werden dem Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Mietgegenstandes in Rechnung gestellt. Der daraus entstandene Verdienstausfall geht zu Lasten des Mieters., wobei von einer durchgehenden Vermietung ausgegangen wird. In beiden Fällen wird dem Mieter vom Vermieter die tatsächliche Schadenshöhe offen gelegt.

Das Veranstaltungsdurchführungsrisiko, insbesondere durch Wetterbedingten teilweise oder vollständigen Nutzungsausfall des Mietgegenstandes trägt ausschließlich der Mieter und mindert nicht den Mietbetrag.